

Entgeltordnung für die Freibäder der Stadt Suhl

vom 07.05.2021
veröffentlicht am 31.05.2021

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 2 und 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 05.12.2018 (GVBl. S.671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346) folgende Entgeltordnung für die Freibäder der Stadt Suhl:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Freibäder der Stadt Suhl in Goldlauter, Dietzhausen und Schmiedefeld werden Entgelte entsprechend der Anlage (Entgelttabelle) erhoben. Diese ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer das städtische Freibadgelände nutzt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Freibadgeländes und wird sofort fällig.
- (2) Bei Dauerkarten entsteht die Entgeltschuld mit Erwerb der Karte und ist sofort fällig.

§ 4 Entgelthöhe

Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach der Entgelttabelle (Anlage).

§ 5 Umsatzsteuer

In dem Entgelt ist der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz enthalten.

§ 6 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Für Kinder bis 6 Jahre ist der Eintritt frei.

- (2) Das Entgelt kann unter Vorlage von begründeten Unterlagen ermäßigt werden, für:
- Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren
 - Schüler, Auszubildende und Studenten
 - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50
 - Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. dem SGB XIII

§ 7

Datenschutz

Für die Erstellung der Dauerkarten wird der Name und das Geburtsdatum des Entgeltschuldners erhoben und auf die Dauerkarte eingetragen. Die Daten werden bis zum Ende der Badesaison gespeichert und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

§ 8

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Entgeltordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung Kraft.
- (2) Damit tritt die Entgeltordnung vom 24.04.2002 außer Kraft.

Anlage

Entgelte zur Entgeltordnung für die Freibäder der Stadt Suhl

Entgelthöhe

Für die Benutzung der Freibäder werden folgende Entgelt erhoben:

Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt

Tageskarte für einmalige Benutzung am Tag der Lösung:

(verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit)

Erwachsene	2,50 €
Ermäßigt	1,50 €
Kinder unter 14 Jahre	1,00 €
Abendkarte (1,5 Stunden vor Kassenschluss)	1,50 €

Dauerkarten für die Dauer einer Badesaison:

Erwachsene	40,00 €
Ermäßigt	30,00 €
Kinder unter 14 Jahre	20,00 €

Bearbeitungskosten 5,00 €
(fällig bei Verlust der personenbezogenen Dauerkarte)